Prenzlauer Schützenverein von 1990 e.V.

S A T Z U N G

AUF DER JHV
AM 11. FEBRUAR 2023
BESCHLOSSEN

BESTÄTIGT VOM AMTSGERICHT
AM 24. MAI 2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Prenzlauer Schützenverein von 1990 e.V.“ und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Vereinsregistriernummer VR 2486 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Prenzlau.

§ 2 Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und der Pflege des sportlichen Schießens. Er bietet allen Waffen- und Waffentechnikinteressierten die Möglichkeit einer organisierten Freizeitbeschäftigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisierter Wettkampf- und Trainingsbetrieb,
- Organisation der Ausbildung in der Sachkunde und im Waffenrecht,
- Förderung von breitensportlichem Schießen und angemessenem geselligen Vereinsleben
- Pflege des Schützenbrauchtums und der Kultur des Umgangs mit Schusswaffen sowie der Waffenentwicklung mit Schwerpunkt auf Handfeuerwaffen in den einzelnen Entwicklungsstufen
- Organisation der Ausbildung von Übungs-, Schieß-, und Wettkampfleitern sowie Schiedsrichtern,
- Unterstützung der Landesverbände,
- Förderung des Kinder- und Jugendschießsportes sowie die
- Förderung der Nutzung, Errichtung und Betreibung von Schießsportstätten für interessierte Bürger.

Es werden keine religiösen, rassistischen und politischen Ziele verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Grundsätze für die Verwendung finanzieller und materieller Mittel legt die Finanzordnung fest.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:
Ordentliche Mitglieder,
Ehrenmitglieder,
Zweitmitglieder,
Passive Mitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Anträgen Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Ehrenmitglied können Mitglieder des Vereins und auch andere Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. (siehe § 4) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Leistung der Arbeitsstunden freigestellt und genießen Beitragsfreiheit.

(4) Eine Zweitmitgliedschaft in unserem Verein ist für Mitglieder eines anderen zum DSB gehörigen Vereins möglich. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, in dem der Sportler erklären muss, ob er vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten werden will oder nur die Startberechtigung für bestimmte Disziplinen erlangen möchte. Die Einzelheiten dazu sind im §9 der Finanzordnung geregelt.

(5) Ruhen der Mitgliedschaft (Passive Mitglieder)
Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nur in Ausnahmefällen nach begründetem schriftlichen Antrag an den Vorstand und Genehmigung durch diesen für Mitglieder möglich, die selbst keine genehmigungspflichtigen Waffen besitzen. Um die Mitgliedschaft zu erhalten, sind die vorgeschriebenen Abgaben an die entsprechenden übergeordneten Institutionen zu leisten. Deshalb ist ein finanzieller Ausgleich entsprechend der Finanzordnung durch das betreffende Mitglied zu erbringen. Für die Nutzung von Vereinsanlagen ist eine Standgebühr gemäß § 11 der Finanzordnung zu zahlen.

§ 4 Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

(2) Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.

(3) Wird ein ehemaliger Präsident zum Ehrenmitglied ernannt, trägt er die Bezeichnung Ehrenpräsident. Ihm ist die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes freigestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(2) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

a. bei erheblicher Verletzung der Satzung,
b. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
d. wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung der Sektionsleiter. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit dieses Gremiums. Vorher ist das Vereinsmitglied schriftlich zur Aussprache vorzuladen. Bei Nichterscheinen wird in Abwesenheit entschieden. Der

Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Anrufung ist zu begründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Bei fristgerechter Anrufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über das Begehren des Betroffenen.
Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(5) Ist das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand oder wird die Arbeitsverpflichtung bzw. der finanzielle Ausgleich nicht erbracht, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Ein Verfahren gem. Abs. 3 und 4 bedarf es hierzu nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Ausrüstungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die erlassenen Ordnungen zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Sicherheit und die Ordnung auf dem Schießstand ist sofort unterbindend einzuschreiten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge gemäß der Finanzordnung verpflichtet. Alle Beiträge unterliegen der Bringepflicht durch die Mitglieder. Die Mitglieder haben den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Jedes Vereinsmitglied hat im Jahr Arbeitsstunden zu leisten bzw. bei Nichtleistung einen Ausgleich zu zahlen. Eine wertmäßig den Arbeitsstunden entsprechende und dem Vereinszweck dienende nichtfinanzielle Leistung ist nach Bestätigung durch die Vereinsleitung möglich. Die Finanzordnung beinhaltet dazu eine konkrete Regelung. Dem Vorstand wird freigestellt, Mitglieder von einzelnen Stunden oder ganz von den Arbeitsstunden zu befreien. Jedes Vereinsmitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste nach Möglichkeit zu verhindern.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem 1. Vizepräsidenten,
- dem 2. Vizepräsidenten und
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich durch

- den Präsidenten,
- den 1. Vizepräsidenten,
- den 2. Vizepräsidenten und
- den Schatzmeister

(mindestens jedoch durch zwei der oben Genannten) vertreten.

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung, den dazu erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Mehrere Vorstandesämter sind nicht auf eine Person zu übertragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder ist nach einer Wahl ein Amt nicht besetzt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste turnusgemäße Wahlversammlung lt. §8 der Satzung (aller vier Jahre), ein Ersatzmitglied einzusetzen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Februar, statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert.

Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in geeigneter schriftlicher Form, bevorzugt per E-Mail, den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden schriftlich bis zum 15. Dezember vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.

(4) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich, dazu ist eine extra einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.

(8) Bei Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(9) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Vorstand
Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe durch einen gesetzlichen Vertreter von unter 16-Jährigen wird nicht zugelassen (siehe Leitfaden für Vereinsrecht, Herausgeber Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Sep. 2016, C I 5 Absatz 1). Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Ausnahmefall ist eine schriftliche eindeutige Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand möglich.

(2) Jugendsprecher
Der Jugendsprecher wird für die Dauer von einem Jahr von den Kindern ab 10 Jahre, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Vereins gewählt. Er ist das Bindeglied und der Sprecher der Kinder und Jugend gegenüber dem Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind Jugendliche ab 16 Jahre und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

§ 11 Protokollführung

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem benannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung des Vereins mindestens für ein Jahr festgeschrieben.

§ 14 Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins sind zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder nach den Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
(2) Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
(3) Einzelheiten zur Verwendung der finanziellen Mittel regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Erlass von Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weitere sich darüber hinaus notwendige Ordnungen kann der Vorstand erlassen.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prenzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Prenzlauer Schützenverein von 1990 e.V. am 11. Februar 2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft.